Völkerrecht – Landesrecht:

BGer, Urteil vom 26. November 2015, 2C_716/2014 (= BGE 142 II 35) (Auszug; Unterstreichungen hinzugefügt)

3.2 Immerhin liesse sich erwägen, [...]. In Übereinstimmung mit Art. 27 VRK gehen in der Rechtsanwendung völkerrechtliche Normen widersprechendem Landesrecht vor [...]. Dieser Grundsatz hat lediglich insofern eine Ausnahme erfahren, als der Gesetzgeber bewusst die völkerrechtliche Verpflichtung missachten und insofern auch die politische Verantwortung dafür bewusst tragen wollte (BGE 99 Ib 39 E. 3 und 4 S. 44 f. ["Schubert"]; [...]). Diese Ausnahme gilt nicht, wenn menschenrechtliche Verpflichtungen der Schweiz in Frage stehen [...]; diesfalls geht die völkerrechtliche Norm der nationalen Regelung auch dann vor, wenn der schweizerische Gesetzgeber sie missachten will.

Die vorne erwähnte <u>Ausnahme</u> nach der sogenannten "Schubert-Praxis" gilt im Verhältnis zur Europäischen Union und den von der Schweiz im Freizügigkeitsrecht staatsvertraglich eingegangenen Pflichten <u>nicht</u>, weil es dabei über die Realisierung der teilweise übernommenen <u>Grundfreiheit</u> um eine <u>Angleichung der Rechtsordnung (sektorielle Beteiligung am Binnenmarkt)</u> geht, welche für die EU-Mitgliedstaaten ihrerseits direkt anwendbar ist [...] und für welche kraft Unionsrechts der Vorrang dieser Rechtsordnung ebenfalls Geltung hat [...].

3.3 Art. 121a BV ist nach dem Gesagten in der Rechtsprechung nicht direkt anwendbar. Ein Konflikt zu völkerrechtlichen Verträgen könnte entstehen, wenn eine Verhandlungslösung mit der EU nicht möglich wäre, innerstaatliche Rechtsänderungen vom Freizügigkeitsabkommen abweichen sollten und diese nicht durch völkerrechtskonforme Auslegung in Übereinstimmung mit dem FZA angewendet werden könnten. Im Falle eines tatsächlichen Normkonflikts aber ginge in der Rechtsanwendung gemäss den dargelegten Grundsätzen das FZA vor (E. 3.2 hiervor). [...]